



**OBERLANDESGERICHT WIEN
DER PRÄSIDENT**

Jv 10544-2/07

WIEN, am 7.9.2007

Schmerlingplatz 11
Justizpalast
A-1016 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 58

Telefon
01/52 1 52-0*

Telefax
01/52 1 52/3690

Sachbearbeiter:

Klappe (DW)

E-Mail: olgwien.praesidium@justiz.gv.at

An das

Bundesministerium für Justiz

Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch geändert und eine Staatsanwaltschaft zur Korruptionsbekämpfung errichtet wird (Strafrechtsänderungsgesetz 2008); Versendung zur Begutachtung

Bezug: BMJ-L318.025/0001-II 1/2007

Zu dem oben bezeichneten Entwurf erlaube ich mir nachstehende

Stellungnahme

des Senates gemäß § 36 GOG des Oberlandesgerichtes Wien vorzulegen:

Der vorliegende Regelungsbedarf, der die bereits vor dem in Angriff genommene Aus- und Neugestaltung der Bestrafung von Bestechlichkeit und Bestechung im öffentlichen und privaten Sektor fortsetzen sowie die Effizienz der Strafverfolgung in diesem Kriminalitätsbereich durch Einrichtung einer Sonderstaatsanwaltschaft stärken soll und im Computerstrafrecht im Wesentlichen eine Erhöhung von Strafraumen einzelner Delikte und die Schaffung von Deliktsqualifikationen vorsieht, leitet sich aus der Verpflichtung ab, Gemeinschaftsrecht umzusetzen und eröffnet demgemäß - zumindest in Ansehung seiner materiell-rechtlichen Bestimmungen - keine Alternativen. Insoweit kön-

nen auch zu den vorgeschlagenen Bestimmungen im Einzelnen keine Einwände formuliert werden.

Als problematischer erweist sich die Einrichtung der mit dem geltenden österreichischen Rechtssystem nicht konformen Sonderstaatsanwaltschaft zur Korruptionsbekämpfung. Deren Weisungsfreiheit (§ 1 Abs.1 des Bundesgesetzes über die Einrichtung und Organisation einer zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Korruption, strafbaren Verletzungen der Amtspflicht und verwandten Straftaten) ist eine eingeschränkte, weil gemäß § 5 Abs.5 leg.cit. der Bundesminister/die Bundesministerin für Justiz berechtigt ist, der StAK die Einleitung oder Durchführung von Strafverfahren wegen einschlägiger Straftaten sowie die Ergreifung von Rechtsmitteln gegen gerichtliche Entscheidung über ihre Anträge und Anklagen aufzutragen. Diese Möglichkeit kann sich im Einzelfall - ebenso wie bei einer Order zur Verfahrenseinstellung - als bedenklich erweisen..

Im Einzelnen ist anzumerken, dass die offenbar generelle Einbeziehung des Tatbestandes der Untreue gemäß § 3 Abs.1 Z 2 leg.cit. wohl zu weit greift und einen vermehrten Aufwand durch Abtretung an die örtlich zuständige StA aufwerfen wird, wie dies auch bei den von Abs.5 des § 3 leg.cit. vorgesehenen Fällen der Abgabe eines Verfahrens der Fall sein wird, wenn an der Strafverfolgung kein besonderes öffentliches Interesse wegen der Bedeutung der angeklagten Straftat oder der Person des Angeklagten besteht.

Inwieweit sich die in § 4 leg.cit. vorgesehene „Kronzeugenregelung“ bewähren wird, wird allein die Praxis der kommenden Jahre aufzeigen.

Die in mehreren Bestimmungen (vgl §§ 2, 5) verwendete Organbezeichnung "die Bundesministerin" sollte geschlechtsneutral "die Bundesministerin/der Bundesminister" gefasst werden.

Unter einem wird die Stellungnahme des GOG-Senates des LG für Strafsachen Wien vom 29.8.2007 vorgelegt.

Ich schließe mich den Bedenken des LGSt Wien bezüglich der finanziellen Auswirkungen, der beträchtlichen Mehrbelastung der Richter des LGSt Wien - übrigens auch des OLG Wien -, der derzeit besonders ungünstigen Planstellensituation beim LGSt Wien und der Kritik an der gänzlich unzulänglichen Darstellung in den Erläuterungen, wie die Einrichtung dieser Sonderstaatsanwaltschaft in Wien bewerkstelligt werden soll, voll an. Wie schon in meiner Stellungnahme zum StPO-Reformbegleitgesetz I ausgeführt, besteht im OLG-Sprengel Wien auf Grund der viel zu restriktiven Aufnahme

politik des BMJ in den vergangenen Jahren ein nur langsam behebbares Defizit an richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Nachwuchskräften. Eine Einrichtung dieser Sonderstaatsanwaltschaft zum 1.7.2008 wird im Hinblick auf diese Personalprobleme mit größter Wahrscheinlichkeit zu gravierenden Beeinträchtigungen im Bereich der Strafgerichtsbarkeit, aber auch in anderen Rechtsprechungszweigen in Wien führen.

25 Ausfertigungen der Stellungnahme des OLG Wien vom 7.9.2007 und des LGSt Wien vom 29.8.2007 wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Dr. K r a m m e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: